

Projektgebiet Gangkofen Markterkundungsverfahren

im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015 (Bundesrichtlinie)

Die Bundesregierung fördert deutschlandweit den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze in den Regionen, in denen ein privatwirtschaftlich gestützter Ausbau bisher noch nicht gelungen ist. Ziel der Bundesregierung ist es, in diesen privatwirtschaftlich unzureichend erschlossenen Gebieten Anreize für eine marktmäßige Erbringung zu setzen. Hierzu fördert die Bundesregierung mit finanziellen Mitteln lokale Projekte zum Aufbau einer zukunftsfähigen Netzstruktur, die den Marktakteuren zu Gute kommt. Die Gebietskörperschaften koordinieren den Ausbau in diesen alleine durch den Markt unerschließbaren Gebieten, garantieren dem Bund gegenüber die Erreichung der Projektziele und stellen hierbei insbesondere einen diskriminierungsfreien Zugang über die gesamte Projektlaufzeit sicher. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen sie sich privatwirtschaftlicher Unternehmen, die sie in Ausschreibungen für die Ausbauprojekte auswählen. Nach Abschluss der Phase der staatlich unterstützten Marktinitiierung soll die Breitbandversorgung selbständig durch die Privatwirtschaft erfolgen.

Der Markt Gangkofen beabsichtigt, mit Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur die Voraussetzungen für die zielgerichtete Erschließung bislang noch unterversorgter NGA-Gebiete (weiße Flecken). Im betreffenden Gebiet (siehe kartografische Darstellung in Anlage) sollen Bandbreiten von mind. 100 Mbit/s im Downstream und 10 Mbit/s im Upstream für private Kunden und von mind. 100 Mbit/s synchron für gewerbliche Kunden erzielt werden.

Ehe Fördermittel eingesetzt werden können, hat der Zuwendungsempfänger festzustellen, dass im betreffenden Gebiet in den nächsten drei Jahren keine Erschließung durch den Aufbau eines NGA-Netzes zu erwarten ist. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 5.2 Bundesrichtlinie sowie gemäß §4 NGA-RR Netzbetreiber zu eigenwirtschaftlichen Ausbauplänen einschließlich Mobilfunk sowie zu aktuellen Up- und Downloadgeschwindigkeiten zu befragen.

Soweit sich kein Netzbetreiber dazu erklärt, einen Ausbau eigenwirtschaftlich vorzunehmen, kann die der Zuwendungsempfänger im Anschluss an die Markterkundung die Beantragung von Fördermitteln für die Fördergegenstände Nr. 3.1 und 3.2 gemäß Bundesrichtlinie vornehmen. Nach Abschluss der Markterkundung wird das konkrete Zielgebiet für die Durchführung o.g. Projekte bestimmt.

Der Zuwendungsempfänger bittet daher, bis spätestens 13.03.2017 zu nachfolgenden Punkten Stellung zu nehmen:

1. Eigenwirtschaftlicher Ausbau

Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen der Markterkundung zu ermitteln, ob Investoren einen **eigenwirtschaftlichen Ausbau** in den kommenden drei Jahren planen und zu welchen Bandbreiten (Download, Upload) dieser führt.

Im Rahmen der Markterkundung fordert der Zuwendungsempfänger Investoren hiermit auf:

- Angaben zu machen, ob und ggf. zu welchen Bandbreiten (Download, Upload) sie einen eigenwirtschaftlichen Ausbau in den kommenden drei Jahren planen.
- mitzuteilen, ob der Aufbau des Netzes durch die Nutzung **bestehender alternativer Infrastrukturen** oder die Inanspruchnahme voraberegulierter Vorleistungen oder eines bezuschussten Darlehens erfolgen wird (vgl. §4 Absatz 2 NGA-RR).
- Das Gebiet, für das ein Ausbau angekündigt wird, ist **kartografisch darzustellen** (GIS- und/oder CAD-Formaten), und anhand des **technischen Konzepts ist nachzuweisen** (siehe Punkt 4 „Mindestanforderungen an ein technisches Konzept), welche Bandbreiten im Upload und im Download für alle möglichen Endkunden in dem bezeichneten Gebiet nach dem Ausbau angeboten werden können (u.a. Angabe zu Mindestbandbreiten am letzten Verteilpunkt der errichteten Infrastruktur und bei endkundenseitigem Netzabschlussgerät). Hierbei ist auch Auskunft über den zu erwartenden Erschließungsgrad nach Abschluss der Maßnahmen zu geben (z.B. Zahl der Gebäudeanschlüsse). Für den Nachweis der konkreten Ausbauabsicht ist eine verpflichtende, rechtsverbindliche Erklärung des Inhalts vom Entscheidungsbevollmächtigten vorzulegen (z.B. Geschäftsführerbeschluss).

- Gleichzeitig wird, falls zutreffend, gefordert, auf Einträge in der Vectoring-Liste hinzuweisen sowie in der kartografischen Darstellung entsprechend zu kennzeichnen. Im Falle eines Eintrags in die Vectoring-Liste ist die Eintragungsbestätigung der listenführenden Stelle vorzulegen.
- Zudem ist ein **verbindlicher und detaillierter** Projekt- und Zeitplan für den geplanten Netzausbau vorzulegen. Dieser hat Projektmeilensteine für Zeiträume von sechs Monaten zu enthalten. Die von Investoren geplanten Vorhaben müssen so angelegt sein, dass die Investitionen innerhalb eines **Zeitraums von 12 Monaten anlaufen** und innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren wesentliche Teile des betreffenden Gebiets erschlossen und einem wesentlichen Teil der Endkunden Anschlüsse ermöglicht werden. Der Abschluss der geplanten Investitionen ist anschließend innerhalb einer angemessenen Frist vorzusehen. Es ist ein Nachweis über eine Finanzierungszusage oder ggf. eine rechtsverbindliche Eigenerklärung beizulegen.
- Ferner behält sich der Zuwendungsempfänger vor, die verschiedenen Meilensteine in einem entsprechenden Vertrag mit dem Netzbetreiber festzuschreiben (z.B. Ausbau definierter Teilgebiete innerhalb bestimmter Fristen; siehe dazu RN 65 inkl. Fußnote 80 der „Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen in Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“, ABI. EU 2013/C vom 26.01.2013 sowie §4 Absatz 3 NGA-RR). Wird ein Meilenstein nicht erreicht, kann der Zuwendungsempfänger mit der Umsetzung der geplanten Maßnahme beginnen.

2. Aktuelle Up- und Downloadgeschwindigkeiten

Zur Ermittlung der für einen geförderten Ausbau in Betracht kommenden „weißen NGA-Flecken“¹ im Projektgebiet hat die der Zuwendungsempfänger die Versorgung mit Breitbanddiensten im Download und im Upload anhand öffentlich zugänglicher Quellen ermittelt. Die Ist-Versorgung für ein vorläufig definiertes Erschließungsgebiet ist in einer Karte dokumentiert auf dem zentralen Onlineportal www.breitbandausschreibungen.de veröffentlicht.

Der Zuwendungsempfänger fordert die Netzbetreiber bzw. Infrastrukturinhaber hiermit auf, die dargestellte Ist-Versorgung zu prüfen und sich zu äußern, **falls Unvollständigkeiten oder Fehler** enthalten sind. In diesem Falle hat der **Netzbetreiber bzw. Infrastrukturinhaber kartografisch darzustellen und anhand des technischen Konzepts nachzuweisen**, welche Bandbreiten im Upload und im Download für alle Anschlussinhaber in dem bezeichneten Gebiet schon jetzt angeboten werden.

Änderungswünsche an der Ist-Versorgung können nur berücksichtigt werden bei Vorliegen eines nachvollziehbaren technischen Konzeptes und der dazugehörigen kartografischen Darstellung.

Des Weiteren sind für das Ausbauggebiet die Anzahl der Haushalte mit einer Versorgungsrate von <16 Mbit/s, 16-30 Mbit/s, 30-50 Mbit/s und >50 Mbit/s anzugeben jeweils getrennt nach privaten und nach gewerblichen Anschlüssen.

3. Meldung eigener Infrastruktur an die Bundesnetzagentur und grundsätzliche Bereitschaft zur Bereitstellung der passiven Infrastruktur

Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Unternehmen müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastruktur der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Die Unternehmen erklären sich über das zentrale Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturdaten im Infrastrukturatlas des Bundes zur Nutzung im Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Veröffentlichung durch die Bewilligungsbehörde zu.

¹Ein „weißer NGA-Fleck“ liegt nach den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfe im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABI C 2013 25/1) dann vor, wenn kein NGA-Netz vorhanden ist, d.h. wenn folgende Technologien nicht vorhanden sind: DOCSIS 3.0 oder höher, VDSL2 oder höher, FTTH/H Netze, hochleistungsfähige Funknetze, z.B. LTE. Wenn die mit NGA-Netzen assoziierten Mindestbandbreiten von 30 Mbit/s im Download und 2Mbit/s im Upload nicht erreicht werden, so liegt, ungeachtet von der im Einsatz befindlichen Technologie, ein „weißer NGA Fleck“ vor.

4. Mindestanforderungen an ein technisches Konzept

Im Folgenden werden **Mindestanforderungen** an ein technisches Konzept näher erläutert. Es handelt sich hierbei um Empfehlungen, welche sich u.a. an den Standards des Breitbandbüros des Bundes orientieren und als Hilfestellung dienen sollen:

- Darstellung und Beschreibung der aktiven und passiven Elemente der technischen Lösung
- Angaben zu Mindestbandbreiten am letzten Verteilpunkt (Down-, Upload)
- Angaben zu Mindestbandbreiten beim Endkunden (Down-, Upload)
- Im Falle einer Eintragung in die Vectoring-Liste: Vorlegen der Eintragungsbestätigung der listenführenden Stelle für jeden betroffenen KVz inkl. deren Kennzeichnung in der kartografischen Darstellung
- Georeferenzierte kartografische Darstellung der bereits verfügbaren Netze und der Ausbauplanung (z.B. Standorte der DSLAMs, Verteilerpunkte von Koaxnetzen, Funkanlagen, Röhrenverteiler usw.), inklusive der Anbindungen (z.B. Richtfunkstrecken mit Angabe der Antennenhöhe über Grund und der Hauptsenderichtung (HSR) in Grad, Glasfasertrassen usw.) und Abdeckungsbereiche (z. B. KVz-Zonen, Funkfeldplanung (WLL-Sektoren, verwendete Frequenzbänder), FTTB/H Abdeckung usw.)

In dieser kartografischen Darstellung sollte klar erkennbar sein:

- welche Hausanschlüsse nach einem eigenwirtschaftlichen Ausbau mit welchen Bandbreiten versorgt werden können bzw. im Falle einer Korrektur der Ist-Versorgung heute bereits versorgt werden
- welche aktiven und passiven Elemente der technischen Lösung verwendet werden, um die erforderlichen Bandbreiten an die Endkunden heranzuführen.
- Im Falle einer Eintragung in die Vectoring-Liste: Kennzeichnung des bzw. der betroffenen KVz inkl. deren Nummer.

Der Zuwendungsempfänger wird, sofern er dies für erforderlich hält, weitere Informationen und Nachweise fordern.

Ein Aufwandsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Ergebnisse der Markterkundung werden dokumentiert und auf dem zentralen Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de veröffentlicht.

Gangkofen, den 25.01.2017